



Auf der Grundlage von § 11.5 unserer Vereinssatzung
hat der Vorstand in seiner Sitzung am 21.03.2016 die
nachfolgende Finanzordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeine Regelungen

1. Die Finanzordnung regelt das interne Vereinsleben im Hinblick auf die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Sie enthält Grundsätze für die Finanzwirtschaft und entfaltet Wirkung zwischen den von ihr betroffenen Vereinsorganen. Die Finanzordnung gilt nur hinsichtlich der vom Vorstand verabschiedeten Haushaltsansätze. Rechtsgeschäfte außer den Etatansätzen, insbesondere das Eingehen von Verbindlichkeiten zur Abwicklung der Vereinsarbeit sind ausdrücklich von der Finanzordnung ausgenommen.
2. Der Binger Tauchsportclub ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen bzw. Nutzen stehen.
3. Für den Binger Tauchsportclub und seine Abteilungen gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Etat-Planes.
4. Die Mittel des Binger Tauchsportclub dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Für die Erstellung des Kontenrahmens und für Änderungen ist der Kassenwart zuständig.
6. Die Überwachung der Finanzordnung obliegt dem Vorstand sowie den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern.
7. Der Vorstand beschließt eine Gebühren- und Reisekostenordnung.

§ 2 Etatplan

1. Für jedes Geschäftsjahr wird vom Kassenwart ein Etatplan aufgestellt. Der Etatplan setzt sich aus den Planansätzen der einzelnen Bereiche zusammen.
 2. Der Kassenwart hat bis Ende des laufenden Geschäftsjahres einen Etatplan für das kommende Jahr zu erstellen. Als Orientierung werden die Zahlen des aktuellen Etatplanes verwendet.
 3. Der Etatplan muss alle Einnahmen und Ausgaben des Binger Tauchsportclubs enthalten. Vorgesehene Maßnahmen und die damit zusammenhängenden Aufwendungen und Zahlungen müssen von den Bereichen schlüssig dokumentiert werden.
 4. Der gültige Etatentwurf wird nach Verabschiedung des Vorstands den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung vorgelegt.
 5. Eine Überschreitung der Planansätze ist nur möglich, wenn aus anderen Bereichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
-



§ 3 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden vom Kassenwart oder bei dessen Abwesenheit vom 1. Vorsitzenden abgewickelt.
2. Der Kassenwart ist für alle Angelegenheiten der Finanz- und Wirtschaftsführung zuständig. Dies gilt insbesondere für die Finanzplanung und die Überwachung des Etatplans.
3. Alle Aufwendungen und Erträge sind nach dem Kontenplan des Binger Tauchsportclubs zu erfassen. Die Zuordnung der Beträge zu den Bereichen muss aus der Buchführung hervorgehen. Die gesamte Buchführung ist vom Kassenwart eigenverantwortlich zu erledigen. Daten sind vertraulich zu behandeln.
4. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom geschäftsführenden Vorstand in Ausnahmefällen genehmigt werden.

§ 4 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr ist über die Vereinskonto abzuwickeln.
 2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein ordentlicher Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und Verwendungszweck enthalten.
 3. Abrechnungen der einzelnen Verantwortungsbereiche sind innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahmen abzurechnen.
 4. Spätere Abrechnungen können nur mit Zustimmung des Vorstandes genehmigt werden.
 5. Nicht belegte Ausgaben bedürfen eines vom Vorsitzenden oder Kassenwarts abgezeichneten Eigenbelegs.
 6. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen darf der Kassenwart Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs gewähren.
 - a) Abrechnungen der einzelnen Bereiche sind innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahmen abzurechnen. Erfolgt hierzu keine Abrechnung, sind die Vorschüsse durch den Kassenwart zurückzufordern.
 - b) Der Empfänger des Vorschusses haftet für die ausgezahlten Beträge.
 7. Alle Veranstaltungen – wie Vereinsfahrten, Jugendfahrten, Seminare für Vereinsmitglieder sind mit dem Kassenwart abzurechnen.
 8. Zahlungen/Überweisungen bis zu einer Höhe von 250,00 € können ohne Rücksprache vom Kassenwart getätigt werden. Gleiches gilt für einmalige und wiederkehrende Beträge, wenn sie auch höher sind, aber ein Vorstandsbeschluss vorliegt.
-
-



§ 5 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Verbindlichkeiten im Rahmen des Etatplans ist nur in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand möglich.

§ 6 Spenden und Zuwendungen

1. Der Binger Tauchsportclub ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen entsprechend den Vorgaben des Bundesfinanzministeriums auszustellen. Es gelten die jeweils gültigen Vorschriften des Einkommensteuer/ Körperschaftsteuergesetzes sowie der Abgabenordnung.
2. Spenden und Zuwendungen kommen dem Binger Tauchsportclub insgesamt zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einem bestimmten Zweck zugewiesen werden.
3. Die Spendenbescheinigung ist nur gültig, wenn Sie vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes unterschrieben wurde

§ 7 Inventar

1. Die Erfassung und Fortschreibung des Inventars erfolgt zum 31.12. eines jeden Jahres und ist dem Kassenwart vorzulegen.
 2. Die Inventarliste muss enthalten:
 - Anschaffungsdatum
 - Bezeichnung des Gegenstandes
 - Anschaffungswert
 - ergänzend können Fotos und Produktbeschreibungen des jeweiligen Gegenstandes hinzugefügt werden.
 3. Die Inventarliste ist den Jahresabschlussunterlagen beizufügen.
 4. Abgänge aus der Inventarliste sind nur dann möglich, wenn sie entsprechend § 9 der GO genehmigt wurden.
 5. Den Mitgliedern des Binger Tauchsportclubs wird ein Vorkaufsrecht eingeräumt.
-
-



§ 8 Ausbildung Übungsleiter und Tauchlehrer

1. Der Anwärter geht mit den Kosten in Vorlage und bekommt diese zurückerstattet. Davon kann auf Antrag abgewichen werden.
2. Der Vorstand muss vor Anmeldung von Mitgliedern zu den Lehrgängen informiert werden.
3. Voraussetzung für die Erstattung der Kosten als Übungsleiter/Tauchlehrer
 - ein Vorstandsbeschluss für die Teilnahme am Lehrgang
 - die bestandene Prüfung
 - ein Vertrag mit dem Verein für die Meldung beim Sportbund
 - die Mitgliedschaft im Verein
 - je abgeleitete 40 Übungsleiter- bzw. Tauchlehrerstunden im Training, wird je ein Viertel der Ausbildungskosten erstattet

§ 9 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Vorstand in Kraft. Änderungen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses
